



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Masterstudiengang

Wirtschaftswissenschaften im Sozial- und Gesundheitswesen

Für Studierende ab dem SoSe 2018

Vom 18.02.2015

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung
auf der Grundlage der 2. Änderungsfassung
vom 16.11.2017

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
25/2017	17.11.2017	16.11.2017	1 - 11	ZV 05/09-12

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften im Sozial- und Gesundheitswesen ist ein wirtschaftswissenschaftlicher, postgradualer, konsekutiver und berufsbegleitender Studiengang.
- (2) ¹Ziel des Studiums ist eine weiterführende und vertiefende Managementausbildung für das Sozial- und Gesundheitswesen. ²Eine anwendungsbezogene, wissenschaftliche Spezialisierung wird durch die Wahl berufsfeldbezogener Vertiefungen erreicht.
- (3) Mit der Masterprüfung erlangen die Studierenden einen Abschluss, der für wissenschaftliche Tätigkeiten sowie für Stellen mit spezifischen Fach- und bzw. oder Leitungsaufgaben qualifiziert.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- 1) Zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften im Sozial- und Gesundheitswesen kann nur zugelassen werden, wer
 1. den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement oder Sozialwirtschaft an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg abgeschlossen hat
 - oder
 - 2.1 ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in einem betriebswirtschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang nachweist; das Studium umfasst mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern; und
 - 2.2 in einem Hochschulstudium mindestens 60 ECTS in betriebswirtschaftlichen Fächern abgelegt hat.
- 2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. Art. 63 Satz 1 BayHSchG.
- 3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS, jedoch mindestens 180 ECTS vergeben wurden, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg erbringen.

²Die zuständige Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Hinsichtlich der zu

erbringenden Module findet im Übrigen die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in Verbindung mit der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, aus der das jeweilige Modul stammt.

- 4) Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keinen abgeschlossenen Bachelorstudiengang oder vergleichbaren Abschluss vorweisen können, jedoch zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 171 ECTS von 210 ECTS aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 146 ECTS von 180 ECTS aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachweisen können, werden nur unter der Auflage zugelassen, dass sie bis spätestens 20. Juni des Jahres, in dem das Studium aufgenommen wurde, den berechtigenden Abschluss nachweisen können; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- 5) ¹Soweit die Zulassung zum Studium unter den Voraussetzungen des Abs. 4 vorläufig ausgesprochen wird, müssen die Qualifikationsvoraussetzungen bis spätestens 20. Juni im beginnenden Sommersemester nachgewiesen werden. ²Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. ³Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁴Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁵Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern einschließlich Masterarbeit.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Die Module sind dem Anhang zu entnehmen.
- (3) ¹Während des Studiums sind die Module gemäß Anhang und dem Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 90 Leistungspunkte zu erwerben. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁴Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer Systems“ (ECTS).

§ 5

Module, Modulprüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Vertiefungsangebote

- (1) Die Module sind mit ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf, ECTS, zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), studienbegleitenden Leistungsnachweisen und Modulprüfungen im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) ¹Im 2. und 4. Studiensemester werden Vertiefungsangebote geführt, die der individuellen Vertiefung verschiedener beruflicher Schwerpunkte dienen. ²Die möglichen Inhalte der Vertiefungsangebote sind im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ³Die aktuellen Angebote ergeben sich aus dem Studienplan.
- (3) Ziel und Inhalt der einzelnen Module sind im Modulhandbuch sowie im Studienplan aufgeführt.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die Hochschule erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:
1. Die Bezeichnung der Module und die dazu angebotenen Lehrveranstaltungen, die Lehrveranstaltungsart und Semester.
 2. Die Studieninhalte und Kompetenzen der Pflichtmodule.
 3. Die Module der Vertiefungsangebote sowie deren Studieninhalte und Kompetenzen.
 4. Nähere Bestimmungen über Prüfungen.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Vertiefungsangebote tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht im Bereich der Vertiefungsangebote kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender TeilnehmerInnenzahl durchgeführt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Wurde in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Verpflichtung, die/den Modulverantwortliche/Modulverantwortlichen aufzusuchen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Die Prüfungskommission legt fest, welche Lehrpersonen (Aufgabensteller/in) zur Ausgabe von Masterarbeiten berechtigt sind. ²Das Thema einer Masterarbeit wird von einem/r Aufgabensteller/in ausgegeben. ³Zu diesem Zweck setzt sich die Kandidatin/der Kandidat mit der/m Aufgabensteller/in in Verbindung.
- ⁴Das Thema einer Masterarbeit kann frühestens im 3. Semester und soll spätestens zu Beginn des 5. Semesters ausgegeben werden. ⁵Die Frist von der Themenstellung (Ausgabe des Themas) bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat kann dem/r Aufgabensteller/in im Rahmen der behandelten Gegenstände der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule das Thema vorschlagen.
- (3) Das Prüfungsamt teilt im Auftrag der Aufgabenstellerin/des Aufgabenstellers der Kandidatin/dem Kandidaten mit Hilfe eines Formblattes das Thema der Masterarbeit, die Prüferin/den Prüfer und den Abgabetermin mit.
- (4) Die Prüfungskommission erlässt Richtlinien für das Verfahren der Ausgabe und Abgabe der Masterarbeit.
- (5) Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und auf einer CD beim Prüfungsamt abzugeben.

§ 9

Bewertung der Leistungen

- (1) Im Masterzeugnis werden Endnoten ausgewiesen.
- (2) In die Ermittlung der Gesamtnote gehen die Endnoten entsprechend der im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung angegebenen Endnotengewichtung ein.
- (3) ¹Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note berechnet. ²Zur Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeit der Abschlussnoten der fünf letzten Studiengangskohorten angegeben. ³Die relative Note wird neben der Gesamtnote im Masterzeugnis ausgewiesen.

§ 10

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 90 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erreicht sind.

§ 11

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 15. März 2015 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2015 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG MASTERSTUDIENGANG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN IM SOZIAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Modul Nr.	Module	Sem.	ECTS	SWS	Studienbegleitende Leistungsnachweise ¹ Art (Dauer in Min.)	Modulprüfungen ¹ Art (Dauer in Min.)	Endnotengewicht
1.1	Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften	1+2	6	4		schriftlich (30)	6/83
2.1	Wirtschaftsphilosophie	1	6	4		schriftlich (30)	6/83
2.2	Wirtschaftsethik	3	6	4		schriftlich (30)	6/83
3.1	Mikroökonomie, Rechtsformen und Steuern	1	6	4		schriftlich (60)	6/83
3.2	Makroökonomie und Arbeitsrecht	3	6	4		schriftlich (60)	6/83
3.3	Dienstleistungsentwicklung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft	1+2	8	4		mündlich (20) oder ² schriftlich (60)	8/83
3.4	Aktuelle Entwicklungen in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft	3+4	8	5	Studienarbeit oder ² Kolloquium (15) oder ² Forschungsarbeit		8/83
4.1	Unternehmensgründung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft	1+2	7	3	Studienarbeit oder ² Plenspiel (unbenotet)		-
4.2	Strategische Unternehmensführung	3	5	2	Studienarbeit oder ² Kolloquium (15)		5/83
5.1	Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte I (Finanzierung, Human Resources u.a)	2	6	4	Studienarbeit oder ² Kolloquium (15) oder ² Forschungsarbeit		6/83

5.2	Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte II (Int. Kompetenzen, Forschungsstrategien u.a.)	4	6	4	Studienarbeit oder ² Kolloquium (15) oder ² Forschungsarbeit	6/83
5.3	Masterarbeit	5	20	2	Masterarbeit	20/83
	ECTS Gesamt:		90			

Legende:

ECTS = Punkte gemäß European Credit Transfer System
 Sem. = Semester
 SWS = Semesterwochenstunden

- 1 *Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise werden benotet, wenn und soweit die Angabe (unbenotet) fehlt.*
- 2 *Über die Art der Modulprüfung oder des studienbegleitenden Leistungsnachweises entscheidet der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche im Semester zu treffen und durch die Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt zu geben.*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23.07.2014, der Eilentscheidung des Präsidenten vom 06.08.2014, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 29.01.2015 – Az.: E 3-H6234.3.14-11/14 917 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 18.02.2015.

Nürnberg, den 18.02.2015

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Die Satzung wurde am 18.02.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.02.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18.02.2015.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17.06.2015, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27.07.2015 – Az.: X3-H6234.3.14/1/4 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 10.08.2015. Die Satzung wurde am 19.08.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.08.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19.08.2015.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21.12.2016 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 06.11.2017 – Az.: X.3-H6234.3.14/1/10. Die Satzung wurde am 16.11.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.11.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16.11.2017.

Nürnberg, den 16.11.2017

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-